

Geschäftsverzeichnismrn. 6992, 7001, 7002,
7007, 7012 und 7013

Entscheid Nr. 200/2019
vom 12. Dezember 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 11, 25 Nr. 1 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », gestellt vom Polizeigericht Hennegau, Abteilung Tournai, vom französischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel, vom Korrekionalgericht Ostflandern, Abteilung Gent, und vom Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 21. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 2. August 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Hennegau, Abteilung Tournai, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dadurch, dass er das rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen des genannten Gesetzes im folgenden Wortlaut festlegt: ‘ Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten. ’, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung des Strafgesetzes, der insbesondere in Artikel 2 des Strafgesetzbuches, Artikel 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, sowie mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens? ».

b. In zwei Urteilen vom 25. Mai 2018, deren Ausfertigungen am 7. September 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das französischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2018) gegen die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem dieser Artikel es durch die Rückwirkung, die er einführt, ermöglicht, die Möglichkeit der Ahndung von Handlungen, die durch die Wirkung einer unter der Geltung des alten Gesetzes erworbenen Verjährung nicht länger strafbar sind, wieder aufleben zu lassen?

- Verstößt Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2018) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze und der Rechtssicherheit, indem die in Artikel 25 Nr. 1 vorgesehene Änderung der Verjährungsfrist rückwirkend Anwendung findet? ».

c. In seinem Urteil vom 4. September 2018, dessen Ausfertigung am 11. September 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes und mit Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Bestimmungen bezüglich der Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung - insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung - sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung insbesondere durch die Hinzufügung der Wortfolge ‘ Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft ’ ein rückwirkendes Inkrafttreten von Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2017 [zu lesen ist: 2018] / Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes einführt?

2. Verstößt Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der durch Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung gegen die Bestimmungen bezüglich der Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung - insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung - sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung die Rückfallfrist vom abgelaufenen Zeitraum zwischen der Grundverurteilung und der neuen Verurteilung abhängig macht?

3. Verstößt Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der durch Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung gegen die Bestimmungen bezüglich der Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung - insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung - sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung die Feststellung des Rückfalls aufgrund einer Grundverurteilung, die zeitlich nach den dem Tatsachenrichter zur Beurteilung vorgelegten Fakten ergangen ist, ermöglicht?

4. Verstößt Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der durch Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung gegen die Bestimmungen bezüglich der Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung - insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung - sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung dem Richter die Auferlegung einer Entziehung der Fahrerlaubnis sowie der Prüfungen im Sinne von Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vorschreibt, während der Richter nicht länger dazu verpflichtet ist, eine Entziehung der Fahrerlaubnis und die Prüfungen aufzuerlegen, wenn nur Artikel 36 oder Artikel 37*bis* § 2 des Straßenverkehrsgesetzes zur Anwendung zu bringen ist?

5. Verstößt Artikel 38 § 6 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der durch Artikel 11 Absatz 6 [zu lesen ist: Nr. 6] des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung gegen die Bestimmungen bezüglich der Grundrechte und -freiheiten im Sinne von Titel II der Verfassung - insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung - sowie Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung die Anwendung des mehrfachen Rückfalls von der Anwendung von Artikel 38 § 6 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in einem früheren auf Verurteilung lautenden Urteil abhängig macht, anstatt diese von der Anzahl vorheriger Verurteilungen abhängig zu machen? ».

d. In seinem Urteil vom 18. September 2018, dessen Ausfertigung am 21. September 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 15. März 2018 [zu lesen ist: 6. März 2018] zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Rückwirkung des Inkrafttretens der zweijährigen Verjährungsfrist vorsieht, ohne dabei zwischen den Personen, die wegen einer Strafverfolgung verfolgt werden, welche durch eine nach seiner Veröffentlichung erfolgte unterbrechende Handlung unterbrochen wurde, und den Personen, die wegen einer Strafverfolgung verfolgt werden, bei der die unterbrechende Handlung nach [zu lesen ist: zwischen] dem 15. Februar 2018 - dem durch [zu lesen ist: für] das Inkrafttreten festgelegten Datum - und seiner Veröffentlichung erfolgt ist, zu unterscheiden, während die Strafverfolgung ohne diese Rückwirkung verjährt gewesen wäre? ».

e. In seinem Urteil vom 18. September 2018, dessen Ausfertigung am 24. September 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2018) gegen die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem dieser Artikel es durch die Rückwirkung, die er einführt, ermöglicht, die Möglichkeit der Ahndung von Handlungen, die durch die Wirkung einer unter der Geltung des alten Gesetzes erworbenen Verjährung nicht länger strafbar sind, wieder aufleben zu lassen?

- Verstößt Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2018) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze und der Rechtssicherheit, indem die in Artikel 25 Nr. 1 vorgesehene Änderung der Verjährungsfrist rückwirkend Anwendung findet? ».

Diese unter den Nummern 6992, 7001, 7002, 7007, 7012 und 7013 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 6992

B.1.1. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » bestimmte Artikel 68 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968):

« Die öffentliche Klage infolge eines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz sowie seine Ausführungserlasse verjährt nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde; für Verstöße gegen die Artikel 30 § 1 und § 3, 33, 34 § 2, 35 und 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 beträgt diese Frist jedoch drei Jahre ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde ».

B.1.2. Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 ersetzt die Wörter « nach Ablauf eines Jahres » durch die Wörter « nach Ablauf von zwei Jahren ».

B.2.1. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018, bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten ».

B.2.2. Die Festlegung des Inkrafttretens eines Gesetzes auf ein Datum vor dessen Veröffentlichung ist unvereinbar mit Artikel 190 der Verfassung.

Artikel 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 ist daher so zu verstehen, dass er bestimmt, dass Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, der die von Artikel 68 des Gesetzes vom 16. März 1968 vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr verlängert, zum 15. Februar 2018 wirksam wird.

B.2.3. Der am 15. März 2018 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 ist aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachgebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » (nachstehend: Gesetz vom 31. Mai 1961) am 25. März 2018, das heißt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung, in Kraft getreten.

B.3. In der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich unter anderem zur Vereinbarkeit von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die fragliche Bestimmung Artikel 25 Nr. 1 dieses Gesetzes Rückwirkung verleiht, zu äußern.

B.4. Indem die fragliche Bestimmung, die am 25. März 2018 in Kraft getreten ist, der Verlängerung der Verjährungsfrist, die sich aus Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 ergibt, eine solche Wirkung verleiht, lässt sie die Strafverfolgungen wieder aufleben, die in Anwendung der vorherigen Fassung von Artikel 68 des Gesetzes vom 16. März 1968 zwischen dem 15. Februar 2018 und dem 25. März 2018 verjährt wären.

B.5. Die Verjährung kann definiert werden als das Recht, das das Gesetz dem Täter einer Straftat zuerkennt, nicht mehr verfolgt oder verurteilt zu werden nach Ablauf einer bestimmten Frist seit dem Begehen der Taten. Die Verjährungsfristen haben verschiedene Zwecke, darunter die Gewährleistung der Rechtssicherheit, indem eine Frist für die Klageerhebung festgelegt wird, und die Verhinderung einer Verletzung der Rechte der Verteidigung, die beeinträchtigt werden könnten, wenn die Gerichte sich äußern müssten über die Begründetheit von Beweiselementen, die unvollständig wären aufgrund der verstrichenen Zeit (EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, § 146).

B.6.1. Die Gesetzesbestimmung, die die Verjährungsfrist einer Strafverfolgung verlängert, ist ein Verfahrensgesetz, das gemäß den Artikeln 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches ab seinem Inkrafttreten auf jede Strafverfolgung Anwendung findet, selbst wenn diese vor diesem Inkrafttreten entstanden ist, sofern die Strafverfolgung nicht vor diesem Datum verjährt ist (Kass., 12. November 1996, P.95.1171.N).

B.6.2. In Bezug auf das sofortige Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Verjährungsfrist der Strafverfolgung verlängert, hat der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 165/2015 vom 19. November 2015 geurteilt:

«Doch während die Rechtsunsicherheit infolge der Einführung von Strafen, die nicht bestanden zu dem Zeitpunkt, als die Straftat begangen wurden, nicht zu rechtfertigen ist, trifft dies nicht zu für die Unsicherheit, die damit zusammenhängt, dass eine Straftat, die bereits strafbar war zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurde, noch mit den gleichen Strafen bestraft werden kann nach dem Ablauf der erwarteten Frist der Verjährung, selbst wenn die Erwartungen des Beschuldigten somit zunichte gemacht werden (siehe im gleichen Sinne: EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, §§ 149-151) ».

Das sofortige Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Verjährungsfrist der Strafverfolgung verlängert, muss jedoch von einer rückwirkend eingeführten Verlängerung unterschieden werden.

B.7. Durch die Rückwirkung, die die fragliche Bestimmung Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 verleiht und die in B.4 beschrieben ist, verstößt sie ohne vernünftige Rechtfertigung gegen die Gewährleistung der Rechtssicherheit, die durch die Verjährung gewahrt werden soll und die in Strafsachen beinhaltet, dass der Täter einer Straftat nach Ablauf

einer bestimmten Frist seit der Tatbegehung nicht mehr verfolgt beziehungsweise gerichtet werden kann.

B.8. Insofern sie sich auf die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung bezieht, ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.9. Unter Berücksichtigung dieser Antwort ist es nicht erforderlich, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den anderen in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Normen zu untersuchen, da diese Prüfung nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen kann.

In Bezug auf die Rechtssachen Nrn. 7001, 7002, 7012 und 7013

B.10. Mit allen der in diesen Rechtssachen gestellten Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, insofern diese Bestimmung Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes Rückwirkung verleiht, zu äußern.

B.11. Unter Berücksichtigung der Antwort auf die in der Rechtssache Nr. 6992 gestellte Vorabentscheidungsfrage ist es nicht erforderlich, diese Fragen zu untersuchen, da diese Prüfung nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen kann.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 7007

B.12. Ursprünglich bestimmte Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, eingefügt durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 2014 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge »:

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37*bis* § 1, 48 und 62*bis* erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut zwei dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 6 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut drei oder mehrere dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 9 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über die Atemtestgeräte und die Atemanalysegeräte », abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2014).

B.13.1. Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 ersetzt Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37*bis* § 1, 48 und 62*bis* oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 1 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 2 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.13.2. Da diese zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018 veröffentlicht wurde, ist sie nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 am 25. März 2018, das heißt am zehnten Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft getreten.

B.14. Mit der zweiten, dritten, vierten und fünften Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 in der Fassung nach seiner Ersetzung durch Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 zu äußern.

Aus dem vollständigen Wortlaut der ersten Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung im Zusammenhang mit dieser Frage geht hervor, dass der Gerichtshof mit ihr gebeten wird, sich zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, insofern in dieser Bestimmung aufgeführt ist, dass Artikel 11 Nr. 6 desselben Gesetzes am 15. Februar 2018 « in Kraft tritt », zu äußern.

B.15. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft » ersetzt die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 1 zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Bei erneutem Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 2 oder der vorliegende Absatz zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

Da diese dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 2018 veröffentlicht wurde, ist sie nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 12. Oktober 2018, in Kraft getreten.

B.16. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, die Gegenstand der zweiten bis fünften Vorabentscheidungsfrage ist und deren zeitliche Anwendungsregelung von der ersten Vorabentscheidungsfrage in Frage gestellt wird, seit dem 12. Oktober 2018 nicht mehr in Kraft ist.

B.17. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 hat den Zweck, die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, die ein Richter aussprechen muss, zu regeln.

Eine solche Entziehung stellt eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

B.18.1. Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt »

B.18.2. Wenn drei Strafgesetze zeitlich aufeinanderfolgen und die von dem ersten Gesetz festgelegte Strafe, die zum Zeitpunkt der Straftat galt, schwerer ist als die von dem dritten Gesetz festgelegte Strafe, die zum Zeitpunkt der Entscheidung gilt, aber diese Strafe ihrerseits gegebenenfalls schwerer ist als die auf die Straftat zwischen dem Zeitpunkt ihrer Begehung und

der Entscheidung anwendbare Strafe, ist die am wenigsten schwere Strafe anzuwenden, die für die Straftat durch das zweite Gesetz festgelegt wurde (Kass., 7. Mai 2013, P.12.0235.N).

B.18.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass nach dem Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018, die zweite der drei vorerwähnten Fassungen von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 - vom 25. März 2018 bis zum 12. Oktober 2018 in Kraft - auf am 9. Januar 2016 begangene Straftaten nur angewandt werden darf, wenn die durch diese zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 festgelegte Strafe weniger schwer ist als die von der dritten Fassung dieses Artikels festgelegte Strafe.

B.19. Nach dieser dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss einem Angeklagter, der durch ein am 17. Oktober 2014 verkündetes und rechtskräftig gewordenes Urteil wegen einer der in diesem Artikel erwähnten Straftaten verurteilt wurde und der am 9. Januar 2016 die in Artikel 33 § 1 Nr. 1 und in Artikel 34 § 2 Nr. 2 desselben Gesetzes vorgesehenen Straftaten begeht, die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten entzogen werden, auch wenn er für diese Taten mehr als drei Jahre nach dem vorangegangenen Urteil verurteilt wird.

Auch wenn ihr Wortlaut anders ist, muss die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 in der gleichen Weise ausgelegt werden (Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; Kass., 9. April 2019, P.18.1208.N).

Die Strafe, die in dieser zweiten Fassung für die vorerwähnten Straftaten festgelegt ist, kann somit nicht als weniger schwer angesehen werden als diejenige, die von der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, die seit dem 12. Oktober 2018 in Kraft ist, festgelegt wird.

Die zweite Fassung dieses Artikels kann also nicht mehr auf Straftaten angewandt werden, die am 9. Januar 2016 begangen wurden.

B.20. Da sich die Vorabentscheidungsfragen auf eine Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 beziehen, die nicht mehr auf die Streitsache anwendbar ist, die Gegenstand der Vorlageentscheidung ist, ist die Antwort auf diese Fragen der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich.

B.21. Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes Rückwirkung verleiht.

- Die Vorabentscheidungsfragen in den Rechtssachen Nrn. 7001, 7002, 7007, 7012 und 7013 bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût